

# Verein Caputher See e.V. (Stand: 26.06.2010)

## Vereinssatzung:

### § 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Caputher See e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Schwielowsee im Ortsteil Caputh.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“
4. Der Verein ist selbständig und überparteilich

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Caputher See e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, des Brandenburgischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege und des Landesfischereigesetzes Brandenburg.
3. Der Verein setzt sich für eine naturverträgliche öffentliche Nutzung des Caputher Sees sowie des Wegenetzes um den See und eine dauerhafte Eigentumssicherung des Sees in öffentlicher Hand ein.
4. Er setzt sich für eine Verbesserung und langfristige Sicherung des Seezustands, einschließlich seiner Wasserqualität, seiner Erholungsfunktion für die Allgemeinheit, seiner Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie für eine ökologisch angepasste, fischereiliche Hege des Sees ein.
5. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch die Sammlung und Dokumentation von Daten und Informationen zum Zustand des Sees und die Ableitung von Vorschlägen für Verbesserungsmaßnahmen im Sinne von § 2 Abs. 4 der Satzung. Dazu gehören auch die fachliche Begleitung solcher Maßnahmen, deren Koordinierung oder auch die federführende Durchführung sowie eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit. Der Vereinszweck wird darüber hinaus verwirklicht durch die Kooperation mit Behörden und Institutionen, insbesondere mit der Gemeinde Schwielowsee.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied/Ehrenmitglied/ Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab Vollendung des 18. Lebensjahr oder eine juristische Person werden,
2. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft und einer Fördermitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
4. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung die Aufnahme des Mitgliedes/Ehrenmitgliedes /Fördermitgliedes vor, welche dann mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der Stimmen die Aufnahme bestätigen kann. Bei Ablehnung des Antrags durch die Mitgliederversammlung ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft/Ehrenmitgliedschaft/Fördermitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.
2. Der Austritt kann jederzeit erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

3. Ein Mitglied/Fördermitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Ein Mitglied/Ehrenmitglied/Fördermitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei der Verwirklichung des Vereinszwecks mit zu wirken und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Jeder Wohnortwechsel ist dem Vorstand sofort anzuzeigen.

## **§ 6 Beiträge**

1. Caputher See e.V. erhebt Mitgliedsbeiträge. Der Verein kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
2. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden vom Vorstand im Rahmen der gesondert festzusetzenden Beitragsordnung festgelegt.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei Beendigung ihrer Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder der Vereinsorgane haben im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder der Vereinsorgane kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen.

## **§ 7 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit Eintrag ins Vereinsregister.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung dient der Rechenschaftslegung der Organe von Caputher See e.V. über das Geschäftsjahr. Sie tritt spätestens neun Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres zusammen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt wird.
3. Über Ort und Termin der Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand. Ort und Termin der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter unter

- Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor der Versammlung durch E-Mail oder per Rundschreiben bekannt zu geben.
4. Anträge zur Tagesordnung sind beim Vorstand spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich einzureichen.
  5. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
    - a. Wahl des Vorstandes
    - b. Wahl der Kassenprüfer
    - c. Entlastung des Vorstandes
    - d. Aussprache über den Bericht des geschäftsführenden Vorstandes
    - e. Aussprache über den Kassenbericht des Vorstandes
    - f. Aussprache über den Bericht der Kassenprüfer
    - g. Beschlussfassung über Anträge und Satzungsänderungen
    - h. Beschluss über den Antrag auf Auflösung des Vereins
  6. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen.
  7. Die Mitgliederversammlung bestellt aus ihrer Mitte heraus einen Kassenprüfer, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört und auch nicht Angestellter des Vereins sein darf, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Kassenprüfer hat Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.
  8. Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
  9. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen aus ihrer Mitte gewählten Versammlungsleiter geleitet und von einem aus ihrer Mitte zu bestimmenden Protokollführer protokolliert. Die Protokolle/ Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von dem Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
  10. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
  11. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
  12. Bei Beschlüssen über Satzungs- und Zweckänderungen und bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sind abweichend von (2) 3/4 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

## **§ 10 Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins i. S. v. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
2. Der Verein wird durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über EUR 5.000, die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
  - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
  - c. Die ordnungsgemäße Buchführung und die Erstellung der Jahresrechnung und des Jahresberichts;
  - d. Vorbereitung der Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

## **§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

## **§ 12 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt 10 Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Caputher See e.V. kann sich auf Beschluss der Mitgliederversammlung auflösen. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Dieser Beschluss muss von zwei Mitgliederversammlungen im Abstand von mindestens drei Monaten gefasst werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die WWF-Deutschland Stiftung (World Wide Fund For Nature Deutschland Stiftung ), Sitz Berlin, zwecks Verwendung für die Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes.
2. Die im Fall der Auslösung zur ordnungsgemäßen Beendigung sämtlicher Vereinsgeschäfte erforderlichen Handlungen werden durch den Vorstand vollzogen.

### **§ 14 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung ist in der fortgesetzten Gründungsversammlung am 24.06.2010 beschlossen worden und ist damit in Kraft getreten.

Schwielowsee, den 24.06.2010

Vorsitzender:

stellvertretender Vorsitzender:

Schatzmeister:

Mitglieder: